



Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

DER PRÄSIDENT

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

26. März 2010
Dä/IK-ro

Berücksichtigung von Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträgen – elektronische Datenübermittlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung (BStBl. I 2009, 1959) wurde die Berücksichtigung der Krankenkassenbeiträge als Sonderausgaben neu geregelt. Zukünftig sollen dabei nur noch solche Beiträge steuerlich berücksichtigt werden, die dem Finanzamt elektronisch übermittelt werden (§ 10 Abs. 2 Satz 3 EStG). Damit hinge die Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen davon ab, in welcher Form die Aufwendungen dem Finanzamt nachgewiesen werden. Dabei ist die Entscheidungsfreiheit des Steuerzahlers über die Einwilligung zur elektronischen Datenübermittlung stark eingeschränkt. Im Fall der Verweigerung der Zustimmung droht ihm nämlich die Nichtabziehbarkeit der Beiträge.

Kann der Steuerzahler jedoch zweifelsfrei, etwa durch eine schriftliche Bestätigung des Kranken- und Pflegeversicherungsunternehmens nachweisen, dass ihm tatsächlich Aufwendungen in entsprechender Höhe entstanden sind, so sollte auch dieser Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Aufwendungen genügen können. Schließlich soll nur das disponible Einkommen des Steuerzahlers der Besteuerung unterworfen werden, unabhängig davon, ob der Steuerzahler den Nachweis in elektronischer Form oder den Nachweis der Beitragsleistungen auf anderem Weg erbringen kann.

Wir bitten daher zu prüfen, ob die Berücksichtigung der Krankenkassenbeiträge im Einzelfall auch außerhalb der elektronischen Datenübermittlung erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Karl Heinz Däke